Kundmachung

des k. k. Ackerbauministeriums vom 8. Februar 1917, betreffend die freiwillige

Anmeldung zum Anbau von Mohn.

Auf Grund der Verordnung des Gesamtministeriums vom 8. Februar 1917, R. G. Bl. Nr. 49, betreffend den Anbau ölhältiger Feldfrüchte wird kundgemacht:

Der Mangel an Fettstoffen erfordert den Anbau von Mohn in weit ausgedehnterem Maße als im Vorjahre.

Es werden daher alle Landwirte, die nach den Verhältnissen ihrer Wirtschaft hiezu in der Lage sind, aufgefordert, sich durch **freiwillige Anmeldung zum Anbaue des Mohnes** im Sinne der oben bezogenen Verordnung und unter den nachfolgenden Bedingnissen **zu verpflichten.**

1. Der **Übernahmspreis** beträgt für 100 kg gesunden, gut ausgereiften, zeitgemäß getrockneten und gereiterten **Mohnsamen K 200.—.**

2. Das **Saatgut** wird dem Mohnbauer **auf Verlangen geliefert.** Für 100 kg Mohnsaat werden K 150.— ab Bahnstation des Übernehmers berechnet.

3. Die Anmelder **können** den Bezug von stickstoffhältigem Dünger (Ammoniumsulfat) bis zum Höchstausmaße von 2·5 Meterzentner pro ha **ansprechen**, der ihnen zum Preise von 172 h pro kg-% Stickstoff (ungefähr 36 K pro 100 kg) nach Maßgabe der dem Ackerbauministerium von diesem Düngemittel zur Verfügung stehenden Mengen, mindestens jedoch im Ausmaße von 100 kg pro ha zugewiesen werden wird.

4. Schließlich wird den Anmeldern über Anforderung die Rücklieferung von 25 kg **Ölkuchen** zum Vorzugspreise von 40 K pro 100 kg für je 100 kg angelieferten Mohn für den eigenen Bedarf ihrer Wirtschaft zugesichert.

Die **freiwillige Anmeldung** zum Mohnanbaue hat beim Gemeindevorsteher spätestens bis **24. Februar** zu erfolgen und hat zu enthalten:

Name und Wohnort des Anmelders, Anbauort und Anbaufläche in ha, die Menge des benötigten Saatgutes und des erwünschten Ammoniumsulfates, allfällige Anforderung von Ölkuchen.

Der Gemeindevorsteher hat diese Angaben in **doppelt** auszufertigenden Listen einzutragen und beide Ausfertigungen von den Parteien mit ihren **Unterschriften** versehen zu lassen.

Eine Ausfertigung der Liste ist von ihm zu verwahren, die zweite nach Abschluß des Zeichnungstermines **unverweilt** der zuständigen Bezirkshauptmannschaft vorzulegen.

Die Bezirkshauptmannschaft hat die eingelangten Listen ihres Bezirkes bis längstens 4. März **unmittelbar** dem Ackerbauministerium einzusenden.

Der Gemeindevorsteher hat im Laufe der Monate **Mai** und **Juli** von den einzelnen Mohnbauern Angaben über den Stand und die Entwicklung ihrer Mohnsaaten sowie die Aussichten der Mohnernte zu verlangen und über diese Angaben einen zusammenfassenden Bericht an die zuständige Bezirkshauptmannschaft zwecks Vorlage an das Ackerbauministerium zu erstatten.

Über den Vorgang und die näheren Bedingungen der Ernteabgabe werden im Sinne des § 5 der Verordnung des Gesamtministeriums vom 8. Februar 1917 besondere Verfügungen im Verordnungswege erlassen werden.

Clam-Martinic m. p.

Verordnung des Gesamtministeriums vom 8. Februar 1917, R. G. Bl. Nr. 49, betreffend den Anbau ölhältiger Feldfrüchte.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird verordnet wie folgt:

§ 1. Der Ackerbauminister ist ermächtigt, von den einzelnen Landwirten bindende Verpflichtungserklärungen über den Anbau bestimmter ölhältiger Pflanzen zu verlangen, und im Falle durch die freiwillige Anmeldung die erforderliche Anbaufläche nicht erreicht wird, den für den Anbau der betreffenden Pflanzen nach deren Art und Vegetationsbedingungen in Betracht kommenden Gebieten die Bereitstellung einer bestimmten Anbaufläche, den Anbau der Pflanzen und alle weiteren Arbeiten, d. i. Schutz und Pflege während des Wachstums, Aberntung und erträgliche Aufarbeitung der Ernte, aufzuerlegen.

§ 2. Die Aufteilung der Anbaufläche, deren Beistellung einem Gebiete aufgetragen wird, erfolgt innerhalb des letzteren nach Einzelbesitzen im Verhältnisse zur vorhandenen Ackerfläche.

Dabei bleiben Grundbesitze, von denen eine genügende Anbaufläche auf Grund freiwilliger Anmeldung schon beigestellt ist, und solche, die der wissenschaftlichen Forschung dienen, außer Verpflichtung, ferner sind Grundbesitze, deren Heranziehung, sei es wegen der ungeeigneten Beschaffenheit, sei es wegen des geringen Ausmaßes, unzweckmäßig oder wirtschaftlich untunlich befunden wird, auszuscheiden.

Ist infolge eines Vertrages, der bei Erlassung dieser Verordnung schon abgeschlossen war, auf einem Grundstücke eine bestimmte Frucht anzubauen, so soll für ein solches Grundstück ein Anbauzwang im Sinne dieser Verordnung nur nach Maßgabe zwingender Notwendigkeit ausgesprochen werden.

Die Aufteilung wird im Rahmen der besonderen Weisungen des Ackerbauministeriums nach freiem Ermessen im Lande von der politischen Landesbehörde, im politischen Bezirke von der Bezirksbehörde und in der Gemeinde vom Gemeindevorsteher vorgenommen.

§ 3. Die jeweilige Anordnung des Anbaues einer bestimmten Pflanze erfolgt durch Kundmachung des Ackerbauministeriums, die zu enthalten hat:

a) Freiwillige Anmeldung. Den Zeitpunkt, bis zu dem die freiwillige Anmeldung beim Ackerbauministerium zu erfolgen hat, die Bestimmungen über die Beistellung von Saatgut, über die Verpflichtung zur jeweiligen Anzeige über Stand und Entwicklung der Saaten und über die Ernteaussichten, den Übernahmspreis für das Erntegut, endlich die Bedingnisse der Zuwendung etwaiger besonderer Begünstigungen.

b) Anbauverpflichtung. Die noch aufzubringende Anbaufläche, die hierfür in Betracht kommenden Gebiete samt den auf sie entfallenden Anteilen der Anbaufläche, die Bestimmungen über die Beistellung von Saatgut, über die Verpflichtung zur jeweiligen Anzeige über Stand und Entwicklung der Saaten und über die Ernteaussichten und den Übernahmspreis für das Erntegut.

§ 4. Dem Anbauer obliegt die Pflicht, alle Sorgfalt eines ordentlichen Grundwirtes aufzuwenden, um eine möglichst gute Ernte zu erzielen.

Die Erfüllung dieser Pflicht überwacht die Erntekommission.

§ 5. Der gesamte Ertrag der im Wege der freiwillig eingegangenen und der auferlegten Anbauverpflichtung bestellten Gesamtfläche ist vom Zeitpunkte der Aberntung an für den Staat beschlagnahmt, worüber besonderer Verfügungen im Verordnungswege erlassen werden.

§ 6. Übertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung und der auf Grund derselben erlassenen Anordnungen werden, insoferne sie nicht einer strengeren Strafe unterliegen, von der politischen Bezirksbehörde mit Geldstrafe bis zu K 5000.— oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Insbesondere unterliegt der Strafe bis zu dem im ersten Absatze festgesetzten Höchstausmaße:

a) der Grundbesitzer, der einer freiwillig übernommenen Anbauverpflichtung nicht oder nicht in vollem Umfange nachkommt,

b) der Grundbesitzer, der, ohne durch natürliche Hindernisse abgehalten zu sein, der Weisung des Gemeindevorstehers nicht oder nicht in vollem Umfange nachkommt,

c) der Grundbesitzer, der absichtlich oder aus Fahrlässigkeit an dem Mißraten der Ernte Schuld trägt.

In dem Straferkenntnisse kann auch die Pflicht zum Ersatz für beigestelltes Saatgut, Dünger und dergleichen ausgesprochen werden.

§ 7. Abgesehen von Straferkenntnissen sind die in Handhabung der Verordnung erlassenen Verfügungen und Anordnungen der Behörde endgiltig.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Clam-Martinic m. p. **Hussarek** m. p. **Handel** m. p. **Baernreither** m. p. **Trnka** m. p. **Schenk** m. p.
Georgi m. p. **Spitzmüller** m. p. **Urban** m. p. **Forster** m. p. **Bobrzynski** m. p. **Höfer** m. p.

Verlag: Hofbuchhandlung Carl Gerold's Sohn, Wien I. — Druck: J. Weiner, Wien.